



Information über die aktuellen Pflegesätze

gültig ab dem 1. Jan. 2023

Alle Rechenangaben und Auskünfte erfolgen unter Vorbehalt

in Pflegegrade	1	2	3	4	5
Pfl.bedingte Aufw. tgl.	48,41 €	62,06 €	78,24 €	95,10 €	102,66 €
x 30,42 Tage					
Gesamt mtl.	1.472,63 €	1.887,87 €	2.380,06 €	2.892,94 €	3.122,92 €
.J. Leistungen Pflegekasse	- 125,00 €	- 770,00 €	- 1.262,00 €	- 1.775,00 €	- 2.005,00 €
Einrichtungseinheitliche Eigenanteil ab Pflegegrad 2	1.347,63 €	1.117,87 €	1.118,06 €	1.117,94 €	1.117,92 €
<small>entsprechend der Pflegesatzvereinbarung ist der EEE ein durchschnittlicher Betrag und kann Cent-Abweichungen enthalten</small>					
zzgl. Unterkunft	23,24 €	23,24 €	23,24 €	23,24 €	23,24 €
zzgl. Verpflegung	17,89 €	17,89 €	17,89 €	17,89 €	17,89 €
zzgl. Investitionskosten	17,52 €	17,52 €	17,52 €	17,52 €	17,52 €
zzgl. Vergütungszuschlag nach §28 Absatz 2 PfIBG	4,85 €	4,85 €	4,85 €	4,85 €	4,85 €
Gesamt tgl.	63,50 €	63,50 €	63,50 €	63,50 €	63,50 €
x 30,42 Tage					
Gesamt mtl.	1.931,67 €	1.931,67 €	1.931,67 €	1.931,67 €	1.931,67 €
Eigenanteil ohne Pflegewohngeld	3.279,30 €	3.049,54 €	3.049,73 €	3.049,61 €	3.049,59 €
bei <u>Anspruch</u> auf das <u>volle Pfl.Wohngeld</u>	- 532,96 €	- 532,96 €	- 532,96 €	- 532,96 €	- 532,96 €
Eigenanteil mit Pflegewohngeld	2.746,34 €	2.516,58 €	2.516,77 €	2.516,65 €	2.516,63 €

Seit dem 1. Jan. 2017 werden alle Leistungen mit dem Ø Tage-Faktor "30,42" abgerechnet. Im Aufnahme- und Entlassmonat wird tagesgenau abgerechnet. In Monaten mit Abwesenheiten werden alle Leistungen, außer der Investitionskosten, tagesgenau unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abwesenheitsregelung abgerechnet.

Das max. Pflegewohngeld

beträgt im Clara-Stift z.Zt. 447,78 € mtl. // bei einem pers. Vermögen von mehr als 10.000,-- € (bei Ehepaaren 15.000,-- €) wird kein Pflegewohngeld gewährt. Der Antrag ist von Ihnen bei dem für Sie zuständigen Sozialamt zu stellen; entsprechende Formulare erhalten Sie über uns. Weitere Informationen über Anspruch und Berechnung erfahren Sie bei Ihrem Sozialamt.

Antrag auf Übernahme nichtgedeckter Heimentgelte

Sofern der v.g. Eigenanteil zu den Pflegekosten Ihre mtl. Einkünfte übersteigt und auch kein einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, ist unverzüglich von Ihnen ein Antrag auf Übernahme der nichtgedeckten Heimentgelte bei dem für Sie zuständigen Sozialamt zu stellen.

Auch hier werden Freibeträge berücksichtigt; für Einzelpersonen z.Zt. 2.600,-- € / für Ehepaare z.Zt. 3.214,-- €

Um alle Fristen zu wahren,

sind unbedingt vor Heimaufnahme beim zuständigen Sozialamt persönlich oder telefonisch von Ihnen die entsprechenden Anträge zu stellen.

Für den Kreis Coesfeld: --> Kreisverwaltung Coesfeld, Tel.-Nrn.: 02541 / 18-5510 bis -5515

Leistungszuschlag für vollstationäre Pflege ab 01.01.2022

Durch den seit dem 01.01.2022 bestehenden Leistungszuschlag sollen die Bewohner eines Pflegeheims finanziell entlastet werden. Durch den Leistungszuschlag übernimmt die Pflegekasse einen Teil der pflegebedingten Kosten.

- Der Leistungszuschlag gilt ausschließlich bei vollstationärer Pflege in den Pflegegraden 2 bis 5
- Der Leistungszuschlag erfolgt ausschließlich auf die pflegebedingten Aufwendungen im Pflegeheim
- Nicht vom Leistungszuschlag umfasst sind die Verpflegungs-, Unterbringungs- und Investitionskosten
- Die Verrechnung des Leistungszuschlages erfolgt direkt zwischen Pflegekasse und Pflegeeinrichtung

Dauer der vollstationären Pflege	Leistungs-zuschlag
1. bis 12. Monat	5%
13. bis 24. Monat	25%
25. bis 36. Monat	45%
ab 37. Monat	70%